

ein secretum promissum naturale. Letzteres verpflichtet aber nicht absolut und unter allen Umständen zur Bewahrung des Stillschweigens; aus wichtigen Gründen kann oder muss sogar ein secretum naturale geoffenbart werden.

Würde in unserem Falle das Paket nur Geheimnisse der letzteren Art enthalten, so wäre eine Einsichtnahme in den Inhalt desselben nicht absolut ausgeschlossen. Es fragt sich nur, ob hier in der That so wichtige Gründe vorhanden wären, um eine Einsichtnahme zu rechtfertigen. Der Verlebte wollte durch die Aufschrift: „Beichtgeheimnisse“ offenbar jeden, in dessen Hände das Paket kommen würde, strenge verpflichten, dasselbe vor dem Einblick Unberufener zu schützen. Der Verlassenschaftsbeamte vermutet, es könnten Aufzeichnungen über Vermögensverhältnisse darin enthalten sein. Eine solche Vermuthung ist aber schwach begründet. Es ist an sich sehr unwahrscheinlich, dass ein Priester Aufschlüsse über Vermögensverhältnisse unter ein Couvert mit der Bezeichnung „Beichtgeheimnisse“ legt. Diese Vermuthung ist sicher kein hinreichender Grund, um das Paket zu öffnen, wenn es in der That auch keine eigentlichen Beichtgeheimnisse, sondern nur Geheimnisse, welche das secretum naturale involvieren, enthalten würde. Nun ist aber die letztere Annahme selbst nur eine Vermuthung, die dem klaren Wortlaut der Aufschrift gegenüber sich nicht halten lässt, insbesondere weil hier ein so wichtiger Gegenstand, wie das Beichtfigill, in Frage kommt.

Es bleibt also dem Decan nichts übrig, als dem Verlassenschaftsbeamten zu erklären, dass auch er sich nicht für berechtigt halte, das Paket zu eröffnen und in den Inhalt desselben Einsicht zu nehmen, dass er sich vielmehr für verpflichtet halte, dasselbe uneröffnet dem Feuer zu übergeben und zu vernichten. Sollte er aber dieser Entscheidung wegen von Seite der Verlassenschaftsbehörde Beanstandungen zu befürchten haben, so wende er sich an seinen Ordinarius, der ihn durch seine Auctorität schützen wird.

München.

Domcapitular Dr. Ernest Furtner.

**III. (Bedingung bei Abschluss einer Ehe.)** Bertha geht mit Sempronius eine Ehe ein unter der Bedingung, dass die Ehe nie vollzogen werden dürfe, weil sie sich für eine etwaige Schwangerschaft und Geburt körperlich zu schwach fühlt. Nach einiger Zeit wird von ihrem Manne die eheliche Bewohnung an ihr mit Gewalt vollzogen, so dass sie absoluten inneren und äusseren Widerstand leistet. Sie erscheint nun vor ihrem Pfarrer und beantragt durch denselben Scheidung, eventuell Ungültigkeits-Erklärung der Ehe. Es ergeben sich folgende Fragen: 1. Ist die Ehe mit der Bedingung, dass sie nie consummiert werde, günstig? 2. Was hat der Pfarrer für ein Verfahren praktisch einzuhalten?

Der Fall handelt von den Bedingungen, welche dem Eheabschluss beigefügt werden. Nach canonischem Rechte kann es gestattet sein,

dem ehelichen Consens eine bestimmte Bedingung beizufügen, von deren Erfüllung die Gültigkeit der Ehe abhängt. Bekanntlich unterscheidet man 1. eigentliche und uneigentliche Bedingungen (conditiones de futuro und de praeterito vel praesenti), je nachdem die Gültigkeit von einem zukünftigen Ereignisse oder aber von einer vergangenen oder gegenwärtigen Thatache abhängig gemacht wird. 2. Mögliche und unmögliche (possibilis und impossibilis). 3. Erbare, unehrbare (honesta, inhonesta). 4. Gegen das Wesen der Ehe oder nicht (contra substantiam matrimonii vel non c. s. m. 5. Suspensive Bedingung (c. suspensiva), wenn die Ehe erst mit deren Erfüllung gültig werden soll; und Resolutivbedingung (c. resolutiva), wenn ein vorher gültiger Act bei Eintritt der Bedingung ungültig werden soll. Es gelten nun folgende Sätze:

1. Eine Resolutivbedingung lässt keine gültige Ehe zustande kommen, weil es dem Wesen der Ehe widerstrebt, nur auf Zeit geschlossen zu werden.

2. Eine conditio de praesenti vel praeterito ist eigentlich gar keine Bedingung, die Ehe ist sofort entweder gültig oder ungültig und die Contrahenten müssen sich nur des ehelichen Umganges solange enthalten, bis die Existenz der Bedingung nachgewiesen ist. Von da an sind sie auch als wirkliche Ehegatten zu betrachten. Ist die Nichtexistenz der Bedingung nachgewiesen, so werden sie dadurch wirkliche Eheleute, dass sie auß neue in die Ehe ausdrücklich einwilligen. Und zwar gilt die copula vor erlangter Kenntnis von der Existenz oder Nichtexistenz der Bedingung nicht als Verzicht auf dieselbe. — Dagegen ist die conditio de futuro eine eigentliche Bedingung; die Ehe wird gültig, wenn die Bedingung eintritt; tritt die Bedingung nicht ein, so wird auch die Ehe nicht gültig. Wenn aber die Nupturienten vor dem Eintritt der Bedingung freiwillig die copula vollziehen, so leisten sie dadurch stillschweigend auf die Bedingung Verzicht und die Ehe wird dadurch gültig.

3. Eine dem Wesen der Ehe zuwidergehende Bedingung lässt keine gültige Ehe auftreten. Als dem Wesen der Ehe zuwidergehend gelten die Bedingungen, welche sich gegen eines der drei Güter der Ehe richten, die also sind entweder contra fidem, gegen die eheliche Treue oder contra prolem, gegen die Fortpflanzung des Menschen- geschlechtes, oder contra sacramentum, gegen das Sacrament, d. i. gegen die Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe. Solche Bedingungen wären: „Wenn du die Zeugung der Kinder vermeideſt“, „bis ich eine andere, würdigere finde“, „wenn du dich zum Ehebruch hergibſt“. Es ist nun eine Streitfrage in der Schule, ob auch die Bedingung: „Ich eheliche dich unter der Bedingung, dass wir die Keuschheit bewahren“ oder „wenn du mir versprichst, die Ehe niemals zu vollziehen“ dem Wesen der Ehe widerstreite und die Ehe ungültig mache. Ein Theil der Auctoren sieht darin eine Bedingung contra bonum

prolis, also contra substantiam matrimonii und erachtet darum die Ehe für ungültig. Ein anderer Theil erachtet mit größerem Rechte die Ehe als gültig, denn es ist zu unterscheiden zwischen dem jus und dem usus juris; soll durch diese Bedingung zugleich auch das jus corporis ausgeschlossen werden, so ist die Ehe ungültig; soll bloß der usus juris ausgeschlossen werden, so ist die Ehe gültig. Weber, Ehehindernisse, dritte Auflage, Seite 35, beruft sich zwar auf eine Entscheidung der Congr. Conc., wonach eine am 6. Mai 1718 abgeschlossene Ehe für ungültig erklärt wurde, weil die Bedingung dem Wesen der Ehe widerstreite. Die Bedingung hatte gelautet: „dass die Braut vierzehn Tage nach geschehener Trauung sich in ein Kloster zurückziehen und nach einjährigem Noviziat das feierliche Ordensgelübde ablegen müsse, dass sie sich ferner jedes ehelichen Zusammenlebens enthalten und die Ehe nicht consummieren würden. Zu diesem Zwecke verzichtete die Braut auf jedes Recht, das ihr aus der Eheschließung zustehen könnte, mit der formellen Erklärung, dass, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt würden, die Ehe sofort betrachtet werden sollte, als wäre sie nie geschlossen worden.“ Man hat diese Entscheidung als eine authentische Lösung der Streitfrage ansehen wollen. Allein sie lässt sich in unserer Frage nicht als beweiskräftig anführen; denn a) in dem der Congregation unterbreiteten Falle liegt eine Resolutivbedingung vor, „die Ehe solle angesehen werden, als wäre sie nie geschlossen worden“, jede Resolutivbedingung aber macht die Ehe ungültig, ganz abgesehen von ihrem Inhalte; b) die Braut verzichtet auf jedes Recht aus der Ehe, da aber jede Ehe Rechte überträgt und übertragen muss, so ist eine solche Bedingung sicher gegen das Wesen der Ehe. cf. Lehmkuhl II n. 690, der auch nachweist, welche Wirkungen eine Ehe hat, welche unter der Bedingung, sie nie zu consummieren, geschlossen wurde: 1. wenn beide Eheleute sich nur ein einfaches Versprechen gegeben haben, so können sie ihre Uebereinkunft mit gegenseitiger Zustimmung auch wieder ändern und ohne Sünde die Ehe vollziehen, 2. wenn sie sich aber durch ein Gelübde verpflichtet haben, so wäre der Vollzug der Ehe zunächst eine Sünde gegen das Gelübde, nicht aber gegen die Keuschheit als solche, 3. wenn einer der beiden Ehegatten mit einer dritten Person sündigt, so ist dies wirklicher Ehebruch, 4. wenn einer der Contrahenten den andern durch Gewalt oder Furcht zur Copula zwingt, so begeht er nicht fornicatio, sondern nur eine Ungerechtigkeit gegen die Uebereinkunft oder auch, wo ein Gelübde vorliegt, ein Sacrileg.

3. Eine conditio turpis im strengen Sinne, auch wenn sie nicht gegen das Wesen der Ehe ist, lässt eine gültige Ehe nicht zu stande kommen, wenn es wirklich eine conditio sine qua non des Eheconsenses war, wenigstens wo es sich um eine noch nicht erfüllte Bedingung handelt oder um eine solche, deren Erfüllung sich auf unbestimmte Zeit erstreckt, z. B. die Bedingung, alle Kinder im Un-

glauben, im Judenthum, in der Häresie zu erziehen. Dagegen werden in foro externo solche Bedingungen, die dem Wesen der Ehe zuwider sind pro non adjectis angesehen. Dies gilt in foro interno dann, wenn es sich nicht sowohl um eine conditio sine qua non, als um die Absicht handelte, die eheliche Verbindung als Mittel zur Sünde zu gebrauchen, wobei aber der Wille bestand, eine wahre und gütige Ehe zu schließen.

Wenden wir nun das Gesagte auf unseren Fall an, so haben wir eine Bedingung, die nicht turpis ist; denn es können für die Person wirklich aus der Schwangerschaft schwere Nachtheile erwachsen und dennoch wichtige Gründe sie zum Abschluß der Ehe veranlassen. Strebt die Bedingung auch nicht die höhere Vollkommenheit an, so richtet sie sich doch auf ein wirklich vernünftiges Gut, kann also nicht als turpis, unehrbar angesehen werden. Probabilis ist die Bedingung auch nicht gegen das Wesen der Ehe; also ist die zwischen beiden abgeschlossene Ehe praktisch als gütig anzusehen. Denn standum est pro valore matrimonii. Dadurch, daß der Mann mit Gewalt an der Frau die copula vollzogen hat, hat er nicht gegen die Keuschheit, sondern nur gegen die beiderseitige Uebereinkunft gesündigt. Das Unrecht des Mannes kann noch weniger die gütig abgeschlossene Ehe ungültig machen. Nur wenn die Frau die Bedingung, daß die Ehe nie vollzogen werden dürfe, als Resolutivbedingung beigefügt hätte, daß nämlich beim Versuche, die Ehe zu vollziehen, die Ehe ungültig werden sollte, dann wäre die Ehe von Anfang an ungültig; ebenso wenn die Bedingung den Sinn hatte, daß die Ehe nie legitime, sondern nur onanistisch gebraucht werde, wäre die Ehe ungültig. — Klage auf Ungültigkeit der Ehe ist also, so wie der Fall liegt, nicht zulässig. Auch zur Scheidung gibt das vom Ehegatten verübte Unrecht an sich noch keinen genügenden Grund. Nur wo einerseits eine ähnliche Gewaltthat auch für die Zukunft erwartet werden kann, anderseits wirklich schwere Gefahr für die Frau aus der copula oder Schwangerschaft entsteht, könnte ein hinreichender Grund zur Scheidung vorhanden sein.

Was ist also die Aufgabe des Pfarrers in dieser Angelegenheit? Er suche die Frau zu bewegen, daß sie von der Bedingung absthe, und dann mögen beide ohne die Bedingung den Consens erneuern, womit die Giltigkeit der Ehe außer jeden Zweifel gestellt wird.

Würzburg. Universitäts-Professor Dr. Goepfert.

**IV. (Ein Katholik lässt Türken an Sonn- und christlichen Feiertagen für sich arbeiten.)** Der Katholik Ivo baut in Bosnien ein Haus und macht mit dem Türken (Mohammedaner) Oman einen Accordvertrag, vermöge dessen sich Oman verpflichtet, das Baumaterial um bestimmte Preise nach Maß oder Stück auf den Bauplatz zu stellen. Der Türke bemerkt hiebei: „Ich führe die Sachen aber auch an euren Sonn- und Feiertagen zu dir